



Satzung für die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Schluchsee

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schluchsee am 23.05.2017 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schluchsee – Feuerwehrentschädigungssatzung – beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze während der Arbeitszeit ihre notwendigen Auslagen und ihren vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung auf der Grundlage dieser Satzung ersetzt.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunde aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen während der Arbeitszeit ihre notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ersetzt.
 - a) Bei Ganztageslehrgängen 50,00 € pro Tag
 - b) Bei Halbtagslehrgängen 25,00 € pro Tag
 - c) Bei Samstagslehrgängen 15,00 € pro TagSofern kein Verdienstaufschlag vorliegt
- 2) Für die Teilnahme an Ausbildungs- oder Fortführungslehrgängen an Feierabenden wird keine Entschädigung gewährt, sofern kein Verdienstaufschlag vorliegt.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken-

und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Werden diese Kosten z.B. von der Landesfeuerwehrschule gezahlt, entfällt die Entschädigung durch die Gemeinde.

- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes. Diese beträgt jährlich:

Gesamtkommandant	1200,00 €
Stellv. Gesamtkommandant	800,00 €
Abteilungskommandant Schluchsee	1.000,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Schluchsee	700,00 €
Abteilungskommandant Blasiwald	250,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Blasiwald	175,00 €
Abteilungskommandant Faulenfürst	250,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Faulenfürst	175,00 €
Abteilungskommandant Schönenbach	250,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Schönenbach	175,00 €
Leiter Jugendfeuerwehr Schluchsee	300,00 €
stellv. Leiter Jugendfeuerwehr Schluchsee	150,00 €
Leiter Altersmannschaft	50,00 €
Leiter Gerätewart	400,00 €
Gerätewart Abtlg. Blasiwald	100,00 €
Gerätewart Abtlg. Faulenfürst	100,00 €
Gerätewart Abtlg. Schönenbach	100,00 €
Gerätewart Kleidung	100,00 €
Gerätewart mit Funktion (Technik, Kfz, Funk und Elektro, Schläuche und Pumpen) jeweils	200,00 €
Leiter Atemschutzgerätewart Abtlg. Schluchsee	400,00 €
Atemschutzgerätewart Abtlg. Schluchsee	200,00 €
Funktion leitende Bereiche (Wasserrettung, Türöffnung, Drehleiter, Gefahrgut / Strahlenschutz) jeweils	150,00 €
Bestellte Zugführer jeweils	75,00 €
Bestellte Gruppenführer jeweils	50,00 €

Bei Ausübung von zwei Funktionen wird die niedrigere Entschädigung zur Hälfte gewährt.

- 2) Ausbilder für die Grundausbildung und Truppenführerausbildung erhalten für die Durchführung von Lehrgängen eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde. § 2 Abs. 1c gilt entsprechend.

§ 4

Brandsicherheitsdienst

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Brandsicherheitsdienste eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00€ je Stunde.
- 2) Die Entschädigung wird für angeordnete Dienste nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet und auf das Konto „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege“ überwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 20. Feb. 2001 der Feuerwehrentschädigungssatzung außer Kraft.

Schluchsee, den 12.07.2017

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

20.07.2017

Nr. 29

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

20.07.2017

rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

28.07.2017

angezeigt.

Schluchsee, 28.07.2017

i.A.